

Bienenschutz trotz Pflanzenschutz

Ohne Pflanzenschutz sind die Erträge in Acker- und Gartenbau zu gering, um rentabel zu wirtschaften. Allerdings ist Pflanzenschutz nicht mit der Ausbringung von Chemikalien gleichzusetzen. Fruchtwechsel, Bodenbearbeitung, bedarfsgerechte Düngung, Zwischenfruchtanbau sowie die Förderung von Nützlingen durch Windschutzhecken und geringen bis mäßigen Wildkrautbesatz als nachhaltige Maßnahmen „guter landwirtschaftlicher Praxis“ können schädigende Einflüsse mehr oder weniger deutlich hemmen und so den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel reduzieren. **Schließlich führen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen leicht zu Schäden an Bienenvölkern.** Selbst Beizmittel können bei schlechter Haftung schon durch leichte Luftbewegung als Abrieb auf blühende bzw. von Blattläusen befallene Kulturen oder einfach nur in Pfützen gelangen, wo sie von den Bienen aufgenommen werden. Derzeit wird geprüft, inwieweit auch das aus Pflanzen austretende Guttationswasser infolge Saatgutbeizung Schadwirkungen an Bienen hervorruft.

Ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM) unabdingbar, beauftragt der Gesetzgeber den Anwender, Gefahren abzuwenden, die für Mensch, Tier und Naturhaushalt entstehen können (Pflanzenschutz-Gesetz §1(3) BGBI. I vom 06. Februar 2012, S. 148). Damit ist im wesentlichen der Bienenschutz vorgeschrieben, der durch die Bienenschutz-Verordnung (BGBI. I vom 22. Juli 1992, S. 1410) umgesetzt wird. Allerdings stellt diese nur auf „bienengefährliche“ Pflanzenschutzmittel ab. Welche Mittel selbst bei ordnungsgemäßer Ausbringung bienengefährlich sind, darauf weist ihre Kennzeichnung gemäß Pflanzenschutzmittelverzeichnis hin:

NB 661: Das Mittel ist **bienengefährlich** (B1).

NB 662: Das Mittel ist **bienengefährlich, außer** bei Anwendung **nach dem täglichen Bienenflug** in dem zu behandelnden Bestand bis 23:00 Uhr Ortszeit (B2).

NB 663: Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Pflanzenschutzmittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

Kommentar: Wird das Mittel jedoch abweichend von den Anwendungsvorschriften eingesetzt wird (Einsatzzweck, Anwendungszeit, Konzentration, Aufwandmenge, Tankmischung mit anderen PSM – auch mit Tankresten!) **kann** dieses Mittel ggf. **bienengefährlich werden.**

NB 664: Das Mittel ist bis zur höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

Kommentar: Wird das Mittel jedoch abweichend von den Anwendungsvorschriften eingesetzt wird (insbes. bzgl. Menge, Konzentration, Tankmischung mit anderen PSM – auch mit Tankresten!) **kann** dieses Mittel ggf. **bienengefährlich werden.** Siehe:

NB 6643: Wenn das Mittel in Mischung mit Fungiziden (ausgenommen die in der Positivliste aufgeführten Präparate) angewendet wird, darf die Anwendung nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr Ortszeit erfolgen.

Welche Schlussfolgerungen sich aus dieser Einstufung ergeben, sagt die Bienenschutz-Verordnung:

§ 1 Bienenschutz-Verordnung

Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind jene, die derartig gekennzeichnet sind oder andere, die mit höherer Menge bzw. Konzentration als zugelassen angewendet werden.

Kommentar: Abweichungen von den Gebrauchsvorschriften haben oft Einfluss auf die Bienengefährlichkeit.

§ 2 Bienenschutz-Verordnung

Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen **nicht an** blühenden Pflanzen oder anderen **von Bienen beflogenen Pflanzen** angewandt werden oder bei anderweitiger Anwendung nicht getroffen werden; sie müssen bienensicher aufbewahrt und beseitigt werden.

Kommentar: Derartige Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf von Bienen beflogene Flächen ausgebracht werden, unabhängig davon, ob sie zum aktuellen Zeitpunkt blühen oder nicht. Doch was bedeutet das für die Praxis? Bei blühenden Kulturen ist die Lage klar. Aber schon wenn sich die ersten Vorblüher im Bestand zeigen, wenn Unterwuchs oder Durchwuchs zur Blüte kommt, dürfen bienengefährliche Mittel nicht angewandt werden. Zudem können nicht blühende Bestände von Bienen beflogen werden, insbesondere bei starkem Blattlausbefall. D.h. auch Kulturen, die für Bienen eigentlich uninteressant sind, wie z.B. Getreide oder Kartoffeln, werden u.U. mehr oder weniger stark beflogen. Auf all diese Flächen darf das jeweilige Pflanzenschutzmittel auch nicht abdriften. Zudem können Wasserpflützen ein Problem darstellen, wenn selbige von den Bienen zur Wasserversorgung genutzt werden. Doch wie stellt man fest, ob Flächen beflogen werden? Blühen insektenblütige Pflanzen wie Obst, Raps, Sonnenblume, Buchweizen und die verschiedensten Leguminosen, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie beflogen werden. Gleiches trifft für starken Besatz mit Blattläusen, bei blühendem Unterwuchs (Löwenzahn, Taubnesseln, ...) und Durchwuchs zu. Das Beobachten des Bestandes zwar möglich, aber sehr schwierig. Denn selbst ein starker Beflug ist schon dann gegeben, wenn auf mehreren m² eine einzige Biene zu beobachten ist. Bienen sind eben fleißig, können in kurzer Zeit viele Blüten aufsuchen und die meisten Bestände blühen mehrere Wochen lang. Andererseits ist der Bienenflug nicht konstant; abhängig von Pflanzenart und Witterung schwankt er im Tagesverlauf und verläuft in der Fläche ungleichmäßig.

Wie oben beschrieben können alle Pflanzenschutzmittel bienengefährlich werden, d.h. zum Tod der Bienen und/oder ihrer Brut führen. Aber selbst wenn es nicht zu einer Vergiftung kommt, kann allein der Sprühfilm die getroffenen Bienen im Flugvermögen so beeinträchtigen, dass sie nicht in ihren Stock zurückkehren. Andernfalls tragen sie die Spritzbrühe in den Stock, was Beeinträchtigungen der Bienenprodukte und ihrer Vermarktungsfähigkeit mit sich bringen kann. Deshalb ist es zweckmäßig, auch **„bienengefährliche“ Mittel abends** oder am frühen Morgen **auszubringen** – zumindest an den bekanntermaßen mit Bienenvölkern besetzten Flächen (oft bessere Wirkung). Für die **Fungizidbehandlung im Raps** sind **Dropleg-Düsen** empfehlenswert. Eine **frühzeitige Abstimmung mit den Imkern** über die vorgesehenen Pflanzenschutzmaßnahmen ist auf jeden Fall in beiderseitigem Interesse. Diese kann im Zusammenhang mit der gemeinsamen Festlegung der Wanderstandorte erfolgen. Notfalls ist es besser, wenn die Imker erst mehrere Tage nach Blühbeginn anwandern. Denn im Gegensatz zu anderen Tierarten können Bienenvölker nicht über längere Zeit in geschlossenen Behausungen gehalten werden.

Standimker im Umkreis weniger Kilometer um die zu behandelnden Flächen können mit ihren dauerhaften Bienenständen nicht ausweichen. Deren Standorte erfahren Sie über den **örtlichen bzw. regional agierenden Imkerverein**. Kontakt zu diesen erhalten Sie über die Imker-Landesverbände bzw. deren Dachorganisation: www.deutscherimkerbund.de > Adressenübersicht > deutsche Imker- und Landesverbände. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit hat es sich als sinnvoll erwiesen, bereits im Winter in dem bzw. den Imkerverein(en) des Einzugsgebietes Pflanzenschutzstrategien der kommenden Saison vorzustellen. Ein gutes Miteinander ist schließlich zum beiderseitigen **Vorteil: Höhere und bessere Erträge für den Landwirt, gesündere und leistungsfähigere Bienen für den Imker.**